

Sitzungsvorlage DS 2014/445

Stiftung Heilig-Geist-Spital Ralph Zodel (Stand: 02.12.2014)

Mitwirkung: Erster Bürgermeister

Aktenzeichen:

Gemeinderat öffentlich am 15.12.2014

Oberschwaben Klinik GmbH

- Umsetzung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag:

Herr Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung für die Festsetzung der Wertgrenzen entsprechend des Gesellschaftsvertrages nach § 14, dargestellt in der Anlage 2, zu stimmen.

Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf 100,00 € pro Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse festgesetzt; für die beiden externen Mitglieder wird sie wegen des besonderen Aufwandes auf 200,00 € erhöht.

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Oberschwabenklinik GmbH vom 13.10.2005 mit Änderungen vom 24.9.2009 und 14.8.2014 (Anlage 1) regelt u.a. die Aufgabenverteilung zwischen Gesellschafter, Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen haben die externen Berater dringend empfohlen, die Zuständigkeiten zu überdenken, insbesondere die Betriebsabläufe zu vereinfachen und die Geschäftsführung zu stärken.

Im Ergebnis sollen daher nun Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung erstellt werden.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Kreis außerdem, die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder anzupassen.

Der Kreistag wird in seiner Sitzung am 11.12.2014 nach Vorberatung im Ausschuss IKP am 2.12.2014 über die Punkte beraten und beschließen. Im Folgenden ist die Sitzungsvorlage des Kreistages auszugsweise wiedergegeben:

Sitzungsvorlage Kreiskämmerei 11.12.2014

Festlegung von Wertgrenzen

Nach § 14 des Gesellschaftsvertrages der OSK sind dem Aufsichtsrat durch den Gesellschaftsvertrag oder per Gesellschafterbeschluss Aufgaben zugewiesen. Dabei handelt es sich insbesondere nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 um Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die wiederum in § 17 Abs. 5 ausgeführt sind. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bei verschiedenen Angelegenheiten, bei denen die Wertgrenzen durch den Gesellschafter festgelegt werden. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:

- Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer für den Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer für den Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
- Veräußerung von und sonstige Verfügung über Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, wenn deren Wert einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt.

Um der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat nun die nötigen Wertgrenzen zu geben, wird vorgeschlagen, folgenden Passus in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates unter § 4 Zustimmungsbedürftige Geschäfte aufzunehmen:

"Auf Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplanes getätigte Geschäftsvorgänge sind dem Aufsichtsrat bei Vergaben ab einem Gesamtvolumen von 500.000,00 Euro pro Einzelauftrag zur Genehmigung vorzulegen. Nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Geschäftsvorgänge sind ab einem Gesamtvolumen von 250.000,00 Euro pro Einzelauftrag zur Genehmigung vorzulegen. In der Anlage ist ein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthalten, welcher als verbindliche gemeinsame Anlage der beiden Geschäftsordnungen für Geschäftsführung und Aufsichtsrat diese Geschäfte regelt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Angemessenheit der Wertgrenzen für die seinem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Gesellschaftsangelegenheiten überprüfen und bei Bedarf der Gesellschafterversammlung eine Anpassung empfehlen."

Ein Vorschlag für den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte mit den jeweils festgelegten Wertgrenzen ist in der Anlage 2 beigefügt. Dieser wird dann sowohl der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates als auch der Geschäftsordnung der Geschäftsführung als rechtlicher Rahmen beigefügt.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 14 des Gesellschaftsvertrags der OSK beschließen die Gesellschafter über die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde mit der Gründung des Verbundes zur OSK im Jahre 1997 auf umgerechnet 100,00 Euro pro Sitzung festgelegt. Diese bereits seit 18 Jahren bestehende Vergütung sollte den allgemeinen Rahmenbedingungen angepasst werden und die seit dieser Zeit gestiegenen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen.

In Anlage 3 ist eine Auswertung vergleichbarer Krankenhäuser beigefügt. Nach einem Vergleich mit den dort festgestellten Vergütungssätzen wird vorgeschlagen, die Vergütung für die Mitglieder des OSK-Aufsichtsrates moderat auf 200,00 Euro pro Sitzung (bei 4 - 5 Sitzungen pro Jahr) zu erhöhen.

Nachsatz:

Im Betriebsausschuss IKP am 2.12.2014 wurde empfohlen, die Vergütung auf 100 € zu belassen und nur die Vergütung für die externen Mitglieder aufgrund des höheren Aufwandes auf 200 € anzuheben.

Wertung

Aus Sicht der Kreisverwaltung wird empfohlen, den genannten Wertgrenzen zuzustimmen. Diese Wertgrenzen sind außerdem vom Beratungsunternehmen Kienbaum als empfehlenswerte Richtwerte angegeben worden.

Um die Einbringung der Qualifikation sowie den zeitlichen Aufwand zur Ausübung der Aufsichtsratstätigkeit zu honorieren, ist aus Sicht der Verwaltung die moderate Erhöhung der Vergütung berechtigt.